

Baulinienplan Egghölzli Teilplan I

(Oberes Murifeld)

Quartier H

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften
vom 31.10.1967

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan
ersetzt Plan Nr. 4252 vom 31.10.1967

Bern, den 3.5.1968

Stadtplanungsamt Bern

H. Brugger
Stadtplaner

MU 141/39

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: _____ Abschluss des Einspracheverfahrens: _____

1. Eingelangte Einsprachen: _____ Erledigte Einsprachen: _____

Aufrechterhaltene Einsprachen: _____

2. Eingaben: _____

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: _____

Siehe Auflageplan Nr. 4252 vom 31.10.1967

Genehmigung durch den Gemeinderat: **Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am 4. SEP. 1968



Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Julia Widmer*
Der Stadtschreiber: *Wimmer*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: **1. Dezember 1968**

mit: **8420** Ja
3189 Nein

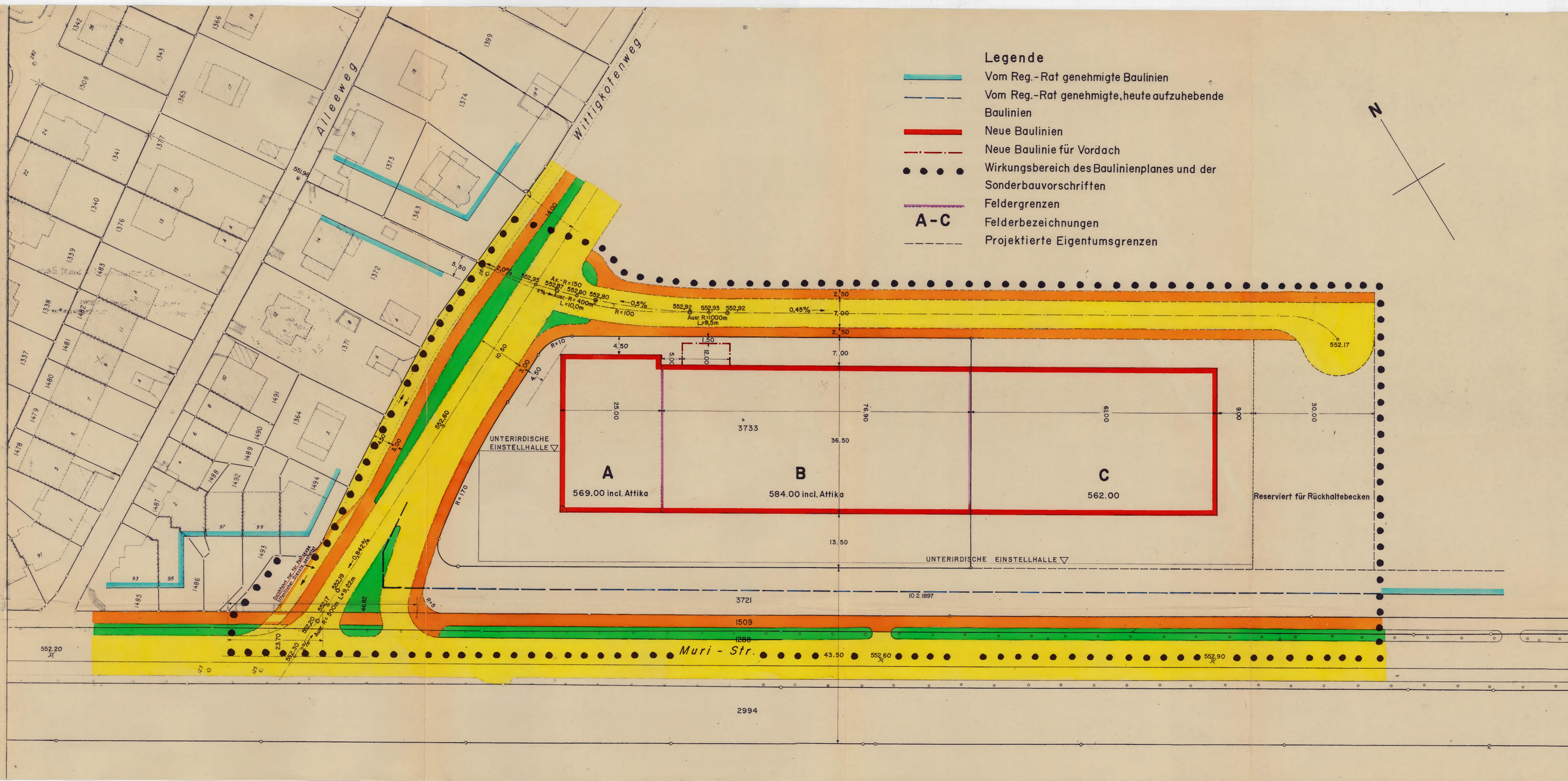
Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: *Wimmer*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten,
BERN, den 11. April 1969

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Widmer*
Der Stadtschreiber: *Wimmer*



Legende

- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- - - Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- - - Neue Baulinie für Vordach
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften
- Feldergrenzen
- A-C** Felderbezeichnungen
- - - - - Projektierte Eigentums Grenzen

AUFLAGEDOKUMENTSonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Egghölzli, Teilplan I

(Oberes Murifeld, Quartier H)

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Baulinienplan und die Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Plan durch eine punktierte Umrandung begrenzte Gebiet. (~~Plan No. 4252 vom 31.10.67~~)

(Plan Nr. 4287 vom 3.5.1968)

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Die im Bauklassenplan von 1955 enthaltene Bauklasseneinteilung wird aufgehoben. Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird das Planungsgebiet der Bauklasse VI zugeteilt.

Art. 3 Gebäudehöhen

Die Dächer der Neubauten (Oberkante des obersten Vollgeschosses resp. Attikageschosses) dürfen folgende Höhenkoten nicht überschreiten:

Feld A	Kote 569.00
Feld B	Kote 584.00
Feld C	Kote 562.00

Art. 4 Geschossezahlen

1. Die Felder A und B erhalten ein Attikageschoss.
2. Im übrigen ist die Zahl der zulässigen Geschosse durch die zulässige Gebäudehöhe begrenzt.

Art. 5 Gebäudeabstände

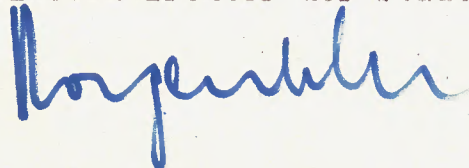
Bezüglich der Abstände zwischen Gebäuden kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen gegenüber den Regeln der Bauordnung bewilligen, wenn es sich um Gebäude öffentlichen Charakters handelt.

Art. 6 Stellung zur Bauordnung

Hinsichtlich aller Massnahmen, die in vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht erwähnt sind, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 31. Okt. 1967

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:



Genehmigungsvermerke

Auflage: 30.12.1967.. Abschluss des Einspracheverfahrens: 3.5.1968
18.1.1968

1. Eingelangte Einsprachen: ..3... Erledigte Einsprachen: ..1.....

Aufrechterhaltene Einsprachen: ..2.....

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderat: 4. Sept. 1968



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am - 4. SEP. 1968

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

F. Schöpfer

U. Müller

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 1. Dezember 1968.

mit: 8420..... Ja

mit: 3189..... Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber:

U. Müller

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 11. April 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Keller

U. Müller